



Gemeinde Schalksmühle

22. Änderung des Flächennutzungsplans

Begründung

gemäß § 2a BauGB

Bearbeitung:

H+B Stadtplanung

H+B Stadtplanung Beele und Haase PartG mbB, Stadtplaner
Kuniberts kloster 7-9 . 50668 Köln
Tel. 0221 .95268633 | Fax 89994132 | Mail post@hb-stadtplanung.de

Projektleitung:
Christoph Johncke . M. Sc. Raumplanung . AKNW Stadtplanung

16. Januar 2026

INHALT

TEIL A: STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG	4
1. ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG	4
2. ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHS.....	4
3. VERFAHREN	5
4. BESTEHENDE SITUATION.....	5
5. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND BESTEHENDES PLANUNGS- UND FACHRECHT	7
5.1 Landes- und Regionalplanung.....	7
5.2 Natur- und Landschaftsschutz	8
5.3 Wasserschutz	8
5.4 Bauplanungsrecht	8
6. PLANINHALT	9
7. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....	10
7.1 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.....	10
7.2 Umweltprüfung	10
7.3 Artenschutz.....	11
7.4 Schall.....	13
7.5 Kosten	14

TEIL A: STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG

1. Anlass und Ziele der Planung

Mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) ist die Anpassung des vorbereitenden Planungsrechts für einen neuen Standort für das Gerätehaus der freiwilligen Feuerwehr, Einheit Hülscheid. Das bisherige Gerätehaus westlich der Grundschule Spormecke entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen des Arbeits- und Brandschutzes. Durch die begrenzte Flächenverfügbarkeit kann das derzeitige Gerätehaus auf dem bestehenden Grundstück nicht adäquat erweitert werden.

Der zukünftige Standort des Feuerwehrgerätehauses befindet sich gegenüber dem aktuellen Standort, am Nordrand der Ortslage Spormecke, im Bereich des Abzweiges der Straße „Klagebach“ (K 36) von der Heedfelder Straße (L 561). Die Erschließung des Grundstücks soll von Süden, über die Gemeindestraße „Ramsloh“ erfolgen.

Der rechtswirksame FNP stellt den neuen Standort des Feuerwehrgerätehauses als landwirtschaftliche Fläche dar. Dementsprechend kann der im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplan Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt werden. Die 22. FNP-Änderung sieht daher die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ vor.

Um die Neuausweisung der Fläche für den Gemeinbedarf, und damit einer Siedlungsfläche, zu kompensieren, sieht die 22. FNP-Änderung zudem vor, die Ausdehnung der derzeitigen Fläche für den Gemeinbedarf in Richtung Heedfeld, die ursprünglich insbesondere für eine Erweiterung der Grundschule Spormecke dargestellt wurde, zu reduzieren und künftig entsprechend der faktischen Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft darzustellen. Durch den Umzug der Feuerwehr ergibt sich nämlich die Möglichkeit, den bisherigen Standort des Feuerwehrgerätehauses für die geplante Erweiterung der Schule zum OGS-Betrieb zu nutzen. Dadurch erfährt das aktuelle Gerätehaus im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung eine sinnvolle Nachnutzung.

2. Abgrenzung des Geltungsbereichs

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans liegt am nördlichen Rand der Ortslage Spormecke und umfasst eine Fläche von ca. 5,0 ha.

Das Plangebiet wird

- im Norden durch die Heedfelder Straße (L 561),
- im Osten durch landwirtschaftliche Flächen,
- im Süden durch landwirtschaftliche Flächen sowie Waldflächen und
- im Westen durch die Ortslage Spormecke, die Straße „Klagebach“ (K 36) sowie landwirtschaftliche Flächen

begrenzt.

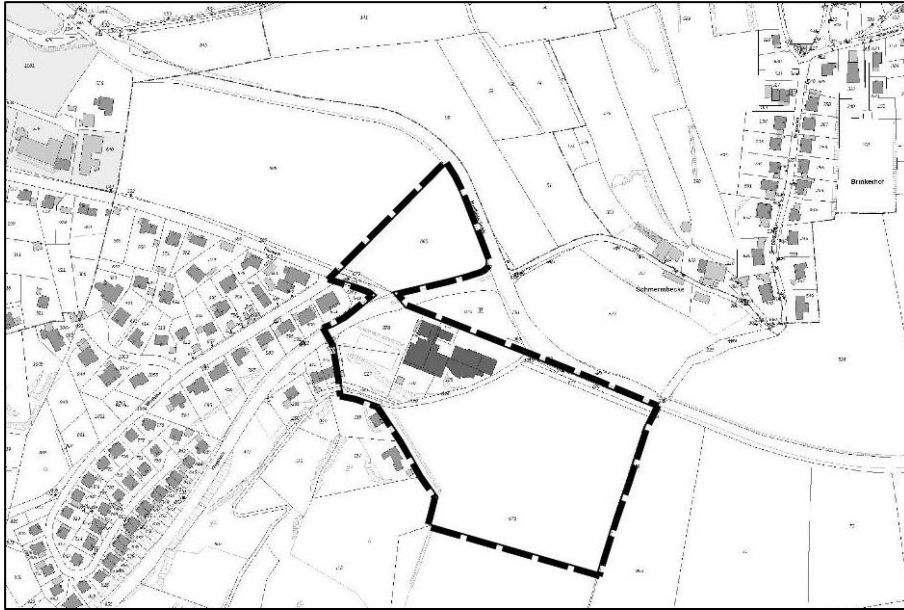


Abbildung 1: Geltungsbereich der FNP-Änderung

3. Verfahren

Der Standort des zukünftigen Feuerwehrgerätehauses Spormecke wurde durch den Rat der Gemeinde Schalksmühle im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses in der Sitzung am 27.05.2024 festgelegt.

Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.07.2024 gemäß § 2 BauGB beschlossen, das Verfahren zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans einzuleiten.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 12.09.2024 bis einschließlich 12.10.2024 durchgeführt.

Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2024 den Beschluss zur Veröffentlichung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst.

Die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet fand in der Zeit vom 02.01.2025 bis einschließlich 03.02.2025 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 17.12.2024 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Frist für die Abgabe einer Stellungnahme war der 03.02.2025.

4. Bestehende Situation

Der geplante Standort des Feuerwehrgerätehauses im Nordwesten des Änderungsbereichs stellt sich aktuell als Intensivgrünland dar und wird landwirtschaftlich genutzt. Im Nordwesten grenzen weitere landwirtschaftliche Flächen an. Im Zentrum des Änderungsbereichs befindet sich das aktuelle Gerätehaus der Feuerwehr sowie

die Grundschule Spormecke. Dem Gerätehaus und der Grundschule vorgelagert besteht eine große Parkplatzfläche, die jedoch außerhalb des Änderungsbereichs liegt. Östlich und südlich der Schule erstrecken sich landwirtschaftliche Flächen, die durch eine einspurige Anliegerstraße vom Schulstandort getrennt sind. Südlich des aktuellen Standorts der Feuerwehr bestehen Waldflächen. Unmittelbar nördlich des Änderungsbereichs verläuft die Heedfelder Straße, die als Landesstraße 561 klassifiziert ist und das Plangebiet in Richtung Westen mit der Bundesstraße 54 und in Richtung Osten mit der Bundesautobahn 45 verbindet. Zwischen dem neuen und dem aktuellen Standort der Feuerwehr verläuft die als Kreisstraße 36 klassifizierte Straße „Klagebach“, die in die Ortslage Spormecke und weiter in den Hauptort Schalksmühle führt. Die Ortslage Spormecke erstreckt sich westlich der Straße „Klagebach“ und ist vor allem durch Wohnbebauung, bestehend aus Ein- und Zweifamilienhausbebauung, geprägt.

Die nächstgelegene Bushaltestelle ist die Haltestelle „Spormecke“ in fußläufiger Entfernung zum Plangebiet. Hier bestehen Verbindungen ins Zentrum von Schalksmühle sowie nach Lüdenscheid.

Das vorhandene Gelände des geplanten Standorts für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses steigt von den östlichen, südlichen und westlichen Rändern aus in Richtung Zentrum leicht an. Der höchste Punkt liegt bei ca. 422 m über Normalhöhennull (NHN). Das Zentrum des Plangebiets liegt somit ca. 3,5 m über dem Straßenniveau der Heedfelder Straße sowie ca. 2,0 m über den Straßen „Klagebach“ und „Ramsloh“.

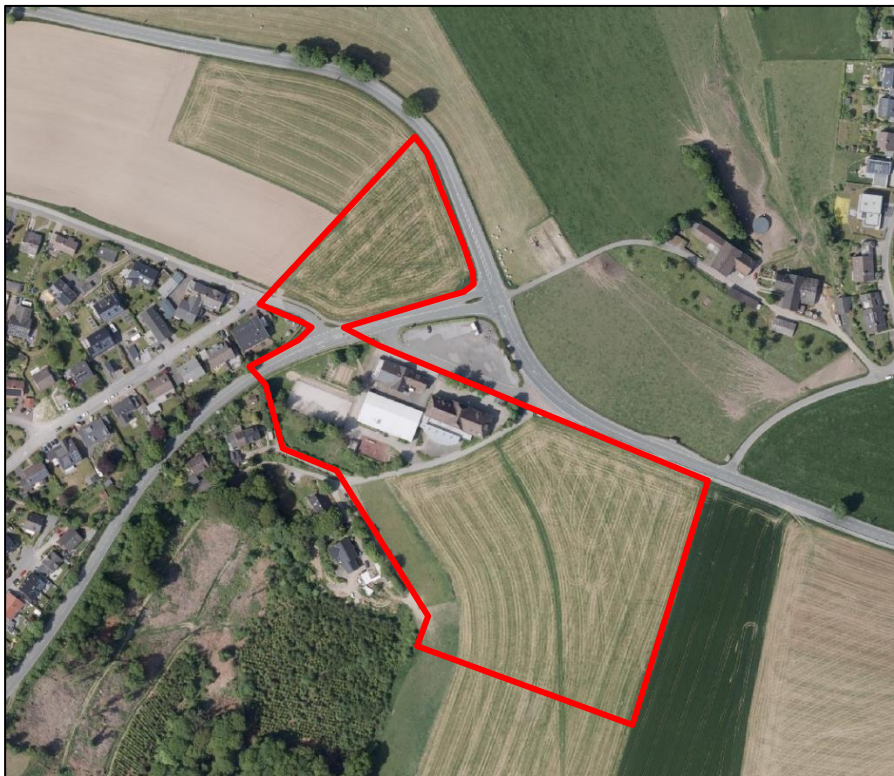


Abbildung 2: Luftbild vom Plangebiet (rote Umrandung) und der Umgebung

5. Übergeordnete Planungen und bestehendes Planungs- und Fachrecht

5.1 Landes- und Regionalplanung

Im rechtswirksamen Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein ist der Geltungsbereich der FNP-Änderung sowie die Ortslage Spormecke als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Der Großteil des Änderungsbereichs ist zudem mit einer Fläche zum „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert.

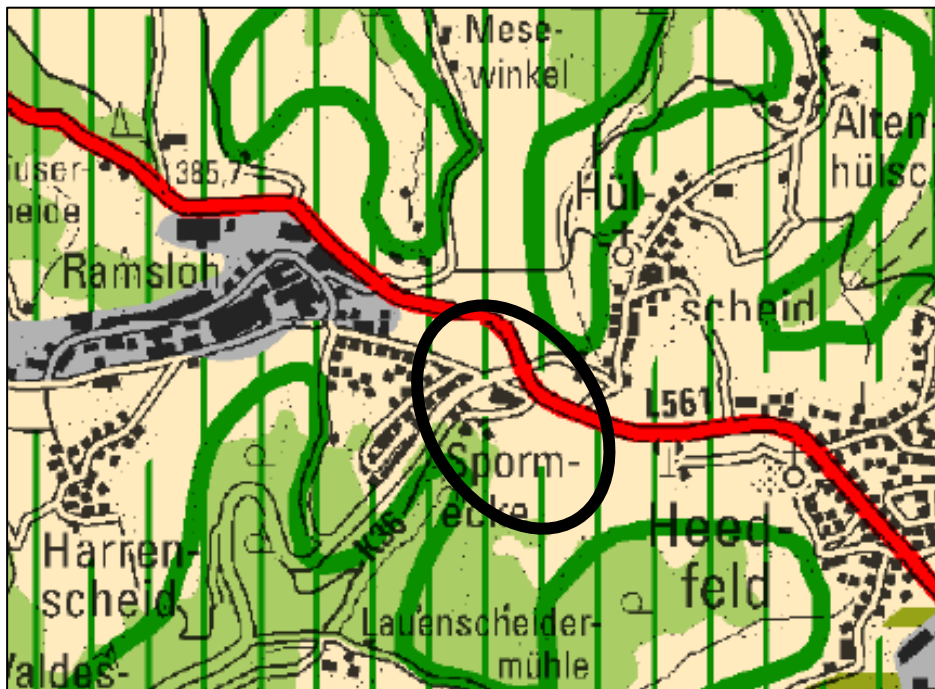


Abbildung 3: Ausschnitt rechtswirksamer Regionalplan mit Lage des FNP-Änderungsbereichs (schwarzer Kreis)

Gemäß den übergreifenden Planungszielen des Regionalplans soll der dargestellte Freiraum für siedlungsräumliche Nutzungen grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme von Freiraum ist nur möglich, wenn nachgewiesen wird, dass der Flächenbedarf für siedlungsräumliche Nutzungen erforderlich ist und nicht innerhalb des Siedlungsraumes oder durch Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. Der Ortsteil Spormecke ist aufgrund der regionalplanerischen Darstellungsuntergrenze von 2.000 Einwohnern nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Damit handelt es sich bei Spormecke um einen sog. „Ortsteil im Freiraum“. Der Regionalplan erlaubt für diese Ortsteile jedoch eine am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung orientierte Entwicklung von Baugebieten. Da das bereits am Ortsrand von Spormecke, im regionalplanerischen Freiraum liegende Feuerwehrgerätehaus den aktuellen Anforderungen an den Arbeits- und Brandschutz nicht mehr genügt, ist ein Neubau erforderlich, um diese hinsichtlich des Brandschutzes elementare Infrastruktur für die bestehende Bevölkerung langfristig zu sichern. Neben der Neuausweisung einer ca. 0,8 ha großen Fläche für den Gemeinbedarf für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses wird mit der Änderung des Flächennutzungsplans südlich der

Grundschule eine ca. 1,4 ha große Fläche für den Gemeinbedarf zurückgenommen und künftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Damit wird dem regional-planerischen Ziel entsprochen, dass auf den Nachweis der nicht möglichen Realisierung des Vorhabens innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche verzichtet werden kann, wenn stattdessen eine gleichwertige Fläche wieder dem Freiraum zugeführt wird.

Somit entspricht die Änderung des Flächennutzungsplans den Zielen der Raumordnung i. S. d. § 1 Abs. 4 BauGB.

5.2 Natur- und Landschaftsschutz

Der FNP-Änderungsbereich liegt in keinem Schutzgebiet gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), wie Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Biotopverbundfläche sowie geschütztes oder schutzwürdiges Biotop.

Im Norden, Osten und Süden grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Märkischer Kreis“ an den Änderungsbereich. Durch die zwischen dem geplanten Standort für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses und dem Landschaftsschutzgebiet verlaufenden Landesstraße sind jedoch keine Auswirkungen durch die geplante Neubebauung auf die Landschaftsschutzziele zu erwarten. Die Zurücknahme der Fläche für den Gemeinbedarf im Südosten wirkt sich positiv auf das Landschaftsschutzgebiet aus.

Im Änderungsbereich oder der näheren Umgebung wurden bei der Erstellung der nationalen Gebietsliste des Landes Nordrhein-Westfalen auch keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete ausgewiesen.

5.3 Wasserschutz

Der Änderungsbereich befindet sich in keinem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet.

Im Änderungsbereich bestehen auch keine Fließ- oder Stillgewässer.

5.4 Bauplanungsrecht

Für das Plangebiet besteht aktuell kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Das Plangebiet ist aufgrund der fehlenden Vorprägung durch bestehende Bebauung als Außenbereich zu beurteilen. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich daher nach gemäß § 35 BauGB. Da ein Feuerwehrgerätehaus kein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben darstellt, ist zur Schaffung des verbindlichen Planungsrechts für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ erforderlich, die im Parallelverfahren erfolgt.

6. Planinhalt

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Schalksmühle stellt den Standort des Neubaus des Feuerwehrgerätehauses als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der zur Schaffung des verbindlichen Planungsrechts im Parallelverfahren aufzustellende Bebauungsplan Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ kann somit nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt werden.

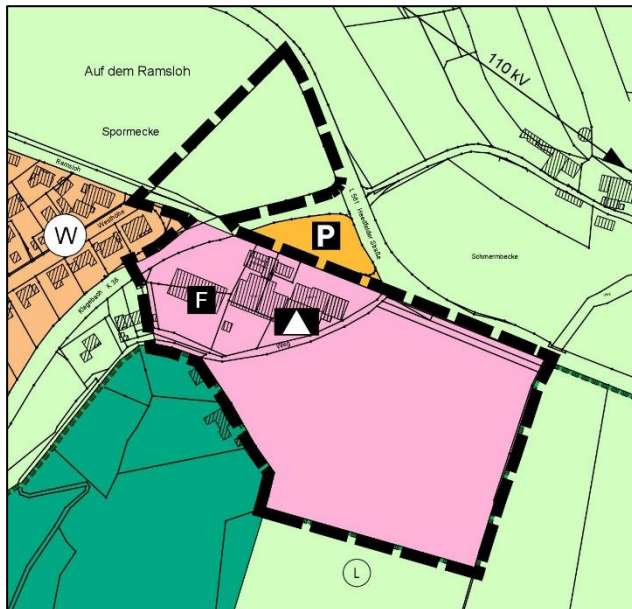


Abbildung 4: Aktuelle Darstellung des Flächennutzungsplans

Daher wird für den geplanten Standort des Feuerwehrgerätehauses die aktuell dargestellte Fläche für die Landwirtschaft in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB geändert. Die Flächengröße der Neuausweisung beträgt ca. 0,8 ha. Die Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf ist möglich, da es sich bei einer Feuerwehr um eine bauliche Anlage bzw. Einrichtung handelt, die der Allgemeinheit dient und in der öffentlichen Aufgaben wahrgenommen werden. Durch die gewählte Darstellung kann der gewünschte öffentliche Zweck dieser Fläche auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung langfristig gesichert werden. Die Zweckbestimmung „Feuerwehr“ wird im FNP im Bereich des aktuellen Standorts des Gerätehauses entsprechend entfernt.

Gleichzeitig wird südlich der Grundschule in Richtung Heedfeld eine ca. 1,4 ha große Fläche für den Gemeinbedarf zurückgenommen und künftig als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a) dargestellt, um die neue Siedlungsfläche im Sinne der regionalplanerischen Zielsetzung zu kompensieren. Die zurückgenommene Fläche war ursprünglich insbesondere für eine Erweiterung der Grundschule Spormecke vorgesehen. Durch den Umzug der Feuerwehr ergibt sich nun jedoch die Möglichkeit, den bisherigen Standort des Feuerwehrgerätehauses für die geplante Erweiterung der Schule zum OGS-Betrieb zu nutzen.

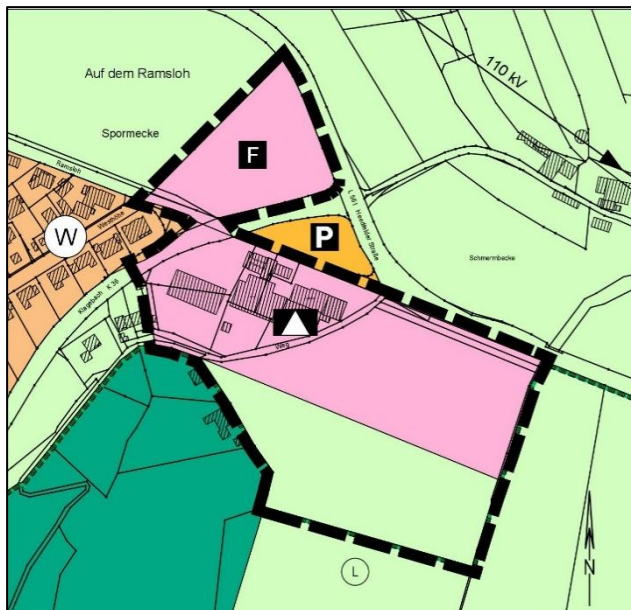


Abbildung 5: Geplante Darstellung des Flächennutzungsplans

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen soll daher im Rahmen der Abwägung innerhalb der Bauleitplanung begründet werden. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung, zu denen insbesondere die Nutzung von Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können, zugrunde gelegt werden.

Durch die begrenzte Flächenverfügbarkeit kann das derzeitige Gerätehaus der Feuerwehr auf dem bestehenden Grundstück nicht adäquat erweitert werden. Zudem sind für einen Neubau des Gerätehauses innerörtliche Grundstücke aufgrund der Nähe zu schallempfindlichen Wohnnutzungen eher ungeeignet. Durch den geplanten Standort am Ortsrand können die Beeinträchtigungen für Anwohner durch Lärmemissionen deutlich gemindert und gleichzeitig die erforderlichen Hilfsfristen durch die direkte Anbindung an die K 36 und die L 561 gewährleistet werden. Das durch die Verlagerung der Feuerwehr freiwerdende Gebäude kann für die Erweiterung der Grundschule zur OGS genutzt werden, so dass kein Leerstand entsteht. Durch die gleichzeitige Änderung einer ca. 1,4 großen Fläche für den Gemeinbedarf in eine landwirtschaftliche Fläche wird die Neuausweisung der Siedlungsfläche kompensiert.

7.2 Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB i. V. m. § 2a BauGB ist für die Ermittlung der gemäß §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie 1a BauGB abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich

erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt, beschrieben und bewertet werden. Diese wurden in einem Umweltbericht zusammengetragen. Im Umweltbericht sind auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen aufgeführt. Die Anforderungen an den Umweltbericht sind in der Anlage 1 des BauGB formuliert. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

7.3 Artenschutz

Durch die Umwandlung der nahezu unbebauten landwirtschaftlich genutzten Flächen werden die bestehenden Lebensräume für Tiere und Pflanzen zu einem Großteil zerstört. Daher wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens eine Artenschutzprüfung¹ durchgeführt, um zu ermitteln, ob mit der Umsetzung des Planvorhabens sogenannte planungsrelevante, also besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen sind und ggf. Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass innerhalb der Fläche, die für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses vorgesehen ist, eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden kann, da das dort bestehende Grünland keiner der geprüften Arten einen geeigneten Lebensraum bietet. Somit kann hier eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen sind lediglich im Falle eines Abrisses des bestehenden Feuerwehrgebäudes möglich, da hier ein Brutplatzangebot für Vogelarten sowie ein Quartierpotenzial für Fledermäuse besteht.

Die vorgefundenen Einflugmöglichkeiten am bestehenden Feuerwehrgebäude bieten ein allgemeines Potential für die einige Fledermausarten. Tötungen können sich durch eine Zerstörung von Quartieren im Rahmen der Baufeldräumung, im vorliegenden Fall durch den Abriss ergeben, sofern sich zum Abrisszeitpunkt Fledermäuse im Quartier befinden. Daher ist vor Beginn des Gebäuderückbaus das Gebäude durch eine faunistische Fachkraft auf eine etwaige aktuelle Besiedlung/Neubesiedlung durch Fledermäuse zu kontrollieren (Detektorkontrolle). Sollte dies nicht möglich und ein Abriss in den Wintermonaten geplant sein, können alternativ alle Fassadenverkleidungen (z.B. Schieferschindeln), unter Begleitung eines Fledermaussachkundigen, händisch demontiert werden und weitere Spalten und Nischen mittels eines Endoskops auf Fledermausbesatz überprüft werden. Die genannten Maßnahmen sind wirksam, um baubedingte Tötungen von Fledermäusen von vornherein ausschließen zu können. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann dadurch allerdings nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Da vom Boden aus nicht ersichtlich ist, ob die Bereiche mit Nischen und Spalten eine ausreichende Tiefe und damit Eignung als Fledermausquartier aufweisen, wird durch die Artenschutzprüfung vorsorglich die Installation von zehn Fledermauskästen an dem neuen Feuerwehrgerätehaus

¹ UWEDO: Bebauungsplan Nr. 31 und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ der Gemeinde Schalksmühle. Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung). Dortmund, September 2024.

oder im Umfeld empfohlen, um das Quartierpotenzial auf dem gleichen Niveau zu halten.

Hinsichtlich des Vorkommens von Mehlschwalben und potenziell der weiteren planungsrelevanten Vogelarten Star und Feldsperling sowie nicht planungsrelevanter Vogelarten kann im Zuge der Realisierung der Planung ein Brutplatzverlust im Falle eines Abrisses des Feuerwehrgebäudes entstehen. Im Allgemeinen kann eine Tötung durch eine Zerstörung von Nestern und Gelegen über eine Baufeldfreimachung außerhalb der gesetzlich vorgegebenen Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September, vermieden werden. Die beiden Nistkästen am bestehenden Feuerwehrgebäude sind ebenfalls außerhalb der Brutzeit umzuhängen. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung dieser üblichen Maßnahme vermieden. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann dadurch allerdings nicht von vornherein ausgeschlossen werden. An dem Feuerwehrgebäude wurden im Zuge des Artenschutzprüfung insgesamt sieben Mehlschwalbennester nachgewiesen sowie zwei weitere Bereiche mit ehemals vorhandenen Nestern erfasst. Wie viele Brutpaare jedes Jahr das Gebäude nutzen, kann aktuell nicht geklärt werden. Im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes wird von bis zu zehn Mehlschwalbenbrutpaaren je Saison ausgegangen. Vor einem Abriss des Feuerwehrgerätehauses ist es daher aus Sicht der Artenschutzprüfung zwingend erforderlich für diese Brutpaare einen vorgezogenen Ausgleich zu schaffen. Eine geeignete Maßnahme stellt die Anbringung von 20 Kunstnestern/ Nisthilfen an dem Feuerwehrneubau oder anderen angrenzenden Gebäuden, wie dem Schulgebäude dar. Wichtig ist, dass die Maßnahme im Umfeld realisiert wird und vor dem Abriss umgesetzt wird, damit ein Ausweichlebensraum angeboten wird. Außerdem können die vorhandenen Nistkästen von allgemein häufigen Vogelarten, wie auch von planungsrelevanten Arten, wie Star und Feldsperling genutzt werden. Auch bezüglich dieser Arten sollte im Vorfeld des Abrisses ein Ausgleich vorgesehen werden. Dies kann erfolgen, indem die vorhandenen Kästen umgehungen werden, so dass kein Verlust eintritt. Sollten die Kästen in keinem guten Zustand mehr sein, wird empfohlen stattdessen geeignete neue Kästen zu verwenden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann laut Artenschutzprüfung eine Betroffenheiten planungsrelevanter Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden und eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG tritt nicht ein. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens. Eine Regelung auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ist nicht möglich.

7.4 Schall

Zur Bewertung der durch die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses zu erwartenden Geräuschimmissionen in Bezug auf die entlang der Straße „Ramsloh“ bestehenden Wohnbebauung wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens eine schalltechnische Untersuchung² erarbeitet.

Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die durch den angenommenen Regelbetrieb der Feuerwehr (Geschäfts- und Übungsbetrieb ohne Einsatzfahrten) zu erwartenden Betriebsgeräusche die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) an den Immissionsorten der angrenzenden Wohnbebauung nicht überschreiten und eine Überschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte durch die Gesamtbelastung nicht zu erwarten ist, sofern die folgenden Annahmen eingehalten bzw. umgesetzt werden:

- Im Regelbetrieb finden im Nachtzeitraum von 22:00 bis 06:00 Uhr keine An- oder Abfahrten der Lkw (Feuerwehrfahrzeuge) und kein Übungsbetrieb statt.
- Für die Schallleistungen der auf dem Dach der Fahrzeughallen berücksichtigten vier Abgasabluftanlagen wurde zunächst ein üblicher Schallleistungspegel von jeweils $L_w = 82 \text{ dB(A)}$ angesetzt. Im Rahmen des Bauantragsverfahrens sollte dieser Wert noch einmal überprüft und ggf. angepasst werden.
- Für das Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft der Einsatzmittel bei der Rückkehr von einem Einsatz wird davon ausgegangen, dass die hiermit verbundenen Vorgänge auf der Ostseite unmittelbar vor den Fahrzeughallen oder in den Fahrzeughallen bei auf der Westseite geschlossenen Hallentoren stattfinden.

Für den Einsatzbetrieb haben die Untersuchungen ergeben, dass an keinem der Immissionsorte eine Überschreitung der nach der TA Lärm für den Tageszeitraum geltenden Immissionsrichtwerte und maximal zulässigen Spitzenschallpegel zu erwarten ist. Im Nachtzeitraum hingegen ergeben an allen drei betrachteten Immissionsorten bei dem untersuchten Einsatzbetrieb ohne Signal Überschreitungen der nach TA Lärm geltenden Nacht-Immissionsrichtwerte und an zwei der drei Immissionsorte Überschreitungen der nach TA Lärm maximal zulässigen Spitzenschallpegel. Der nachts im Einsatzfall noch als zumutbar zu erachtende Wert von 80 dB(A) wird dabei aber deutlich unterschritten. Ein Betrieb des Martinhorns im Ausfahrtsbereich des Betriebsgrundstücks würde bedeuten, dass auch der noch als zumutbar zu erachtende Wert überschritten wird. In der Rechtsprechung ist jedoch anerkannt, dass die Alarmfahrt nicht durch eine Regelfallprüfung gemäß TA Lärm zu beurteilen ist, sondern gemäß Nummer 7.1 TA Lärm die zulässigen Spitzenpegel auch überschritten werden dürfen, da der Einsatz des Martinshornes zum Warnzweck erforderlich ist, um Menschenleben zu schützen. Zudem wird hinsichtlich der Alarmfahrten mit Signal/ Martinshorn davon ausgegangen, dass durch geeignete Regelungen (z.B. Vorrangregelung durch Beschilderung, Lichtsignal, Ampelanlage o.ä.) ein Fahren mit eingeschaltetem Martinshorn erst auf der öffentlichen Verkehrsfläche erfolgt, so dass die hiervon ausgehenden Geräusche für die in der

² ING.-BÜRO FÜR AKUSTIK UND LÄRM-IMMISSIONSSCHUTZ: Geräusch - Immissionsschutz - Gutachten. Dortmund, Oktober 2024.

vorliegenden schalltechnischen Untersuchung durchgeführte eigentliche Standortbetrachtung entfallen.

Eine detaillierte Überprüfung der schalltechnischen Auswirkungen der Feuerwehr gemäß TA Lärm erfolgt im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens, wenn die genaue Anlagenplanung bekannt ist. Die schalltechnische Untersuchung hat jedoch nachgewiesen, dass die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses innerhalb der vorgesehenen Fläche aus schallschutztechnischer Sicht grundsätzlich umsetzbar ist.

7.5 Kosten

Die Kosten für das Bauleitplanverfahren trägt die Gemeinde Schalksmühle.
